



Hygieneregeln für die Sportstätten

(gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO, gültig ab 24.10.2020)



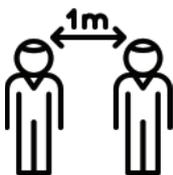
Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab.

Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der Körperkontakt auf ein Minimum beschränkt wird.



Im Innenraum ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereich zu tragen, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Auf der Freifläche besteht keine Pflicht, dennoch soll der Mindestabstand von 1,5 m zwingend beachtet werden.

Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung zu unterlassen.



Die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Metern während des Trainings soll ermöglicht werden.

Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.

Der Mindestabstand ist auch in Umkleibereichen/Duschen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten.



Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgerüstet sein.

Trainingsgeräte sind nach der Nutzung zu reinigen.